

RS Vwgh 2003/12/11 2003/07/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2003

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §32 Abs1;

Rechtssatz

Das Kriterium der "Geringfügigkeit" iSd § 32 Abs 1 iVm§ 12 Abs 1 WRG 1959 hat nichts mit der (unzulässigen) Verletzung von Rechten Dritter zu tun. Hier gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze. Auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter (hier: einer rechtmäßig geübten Wassernutzung) in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht stellt eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070007.X03

Im RIS seit

22.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at